
Schutzkonzept Historisches und Völkerkundemuseum St.Gallen, gültig ab Montag, 04. Januar 2022

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage ist in Kraft. Folgende Änderungen sind seit Montag, den 04. Januar 2022, für die Museen in der Schweiz gültig:

COVID-Zertifikatspflicht

Der Zugang zu den Museen ist nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats für Geimpfte und Genesene (2 G) möglich. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

Für den Museumsbesuch im HVM muss das COVID-Zertifikat am Empfang (Kasse) vorgelegt werden. Es wird anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto geprüft (visuell oder mit der offiziellen Covid-Check-App). Es werden keine Daten gespeichert.

Für Schulklassen gilt: Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren sowie Lehrpersonen und Begleitpersonen müssen ebenfalls ein COVID-Zertifikat vorlegen. Schulkinder jünger als 16 Jahre sind von der Zertifikatspflicht befreit. Im Kanton St.Gallen gilt ab der 4. Klasse Maskenpflicht (ab 10 Jahren). Bei Schulklassen, die nicht unter die Zertifikatspflicht fallen (Lernende unter 16 Jahren), werden die Kontaktdaten der Schule erfasst.

Für Referentinnen und Referenten und andere extern engagierte Personen gilt an Veranstaltungen ebenfalls die Zertifikatspflicht. Bei intern angestellten Personen gelten die Regeln für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Maskenpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt neben der Zertifikatspflicht für Besucher und Besucherinnen ab 10 Jahren die Maskenpflicht.

Hygienemassnahmen

Im Eingangsbereich, in den Sonderausstellungen und vor dem Kindermuseum stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, ebenso ist das Händewaschen mit Seife und wegwerfbaren Papierhandtüchern in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Toiletten möglich. Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

In den Ausstellungsräumen gibt es ein automatisches Belüftungssystem. Touch-Screens und Hands-On Einrichtungen können benutzt werden. Sie werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Im Kindermuseum steht eine beschränkte Auswahl an Farbstiften und Spielsachen zur Verfügung, die regelmässig gereinigt und gewaschen werden.

In der Abteilung der Kantonsarchäologie im Untergeschoss werden alle Attraktionen, die berührt werden können, ebenfalls regelmässig gereinigt. Für Objekte, bei denen dies nicht möglich ist (Kleider für Verkleidungen, Kettenhemd usw.) übernimmt der Besucher das Risiko der Verwendung.

Nach Möglichkeit ist per Kredit-/oder Bankkarte kontaktlos zu bezahlen. Ebenso wird die Prüfung des Covid-Zertifikats kontaktlos abgewickelt (visuell oder mit der offiziellen Covid-Check-App). Für den Austausch von Bargeld, Dokumenten und Verkaufsmaterial ist eine Durchreiche im Plexiglasschutz vorgesehen, damit kein direkter Kontakt entsteht. Die Ablagefläche wird regelmässig gereinigt.

Abstand

Wir bitten alle Museumsgäste, die Abstandsregeln einzuhalten.

Veranstaltungen

Die Vorlage des Zertifikats ist für alle Personen ab 16 Jahren obligatorisch, zudem gilt die Maskenpflicht.

Der Vortragssaal wird höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt, d.h. es stehen 80 Sitzplätze zur Verfügung.

Private Veranstaltungen in Museen: Wenn das HVM einen Raum vermietet, ist der/die Mieter/in für die Schutz- und Kontrollmassnahmen verantwortlich. Wenn die Teilnehmenden durch das Museum gehen, müssen sie zudem am Empfang das Zertifikat vorlegen.

Museumscafé

Das Museumscafé richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Verbände von GastroSuisse. Für Personen ab 16 Jahren gilt die Zertifikatspflicht, es sei denn, die Konsumation beschränkt sich auf Take-away-Snacks oder Kaffee-to-go, die in den Aussenbereich (nicht in den Innenhof) mitgenommen werden.

Für das Museumscafé gilt eine Sitzpflicht. Gäste dürfen die Maske nur während der Konsumation am Tisch ablegen. Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.

Personenschutz und Fragen zur Zertifikatspflicht von Mitarbeitenden

Es besteht keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HVM müssen die Abstandsregeln einhalten und eine Maske tragen. Auch in den Büroräumlichkeiten gilt die Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person anwesend ist.

Personen mit COVID-19 ähnlichen Symptomen werden angewiesen, nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen und sich gemäss den Vorschriften des BAG selbst zu isolieren bzw. sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Das Personal wird regelmässig über aktuell geltende Schutzbestimmungen und Massnahmen des Bundes (BAG) informiert. Der Kanton St.Gallen kann strengere Vorschriften erlassen.

Kantonale Zuständigkeiten und Kontrolle

Die Kantone können zusätzliche Vorschriften erlassen. Für Kontrollen liegt beim Empfang das aktuelle Schutzkonzept in ausgedruckter Form vor.

Bei Fragen zum Schutzkonzept wenden Sie sich bitte an Monika Mähr, stv. Direktorin.